V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 12. Dezember 2018

Tagungsort: Gemeinde St. Pantaleon.

Anwesend:

1.	Bürgermeister	DAVID Valentin
2.	Vizebürgermeisterin	RUSCH Anneliese
3.	Gemeindevorstand	MESSNER Hans-Georg
4.	„	HUBER Michaela
5.	„	TISCH Franz
6.	„	SCHMIDLECHNER Josef
7.	„	EBERHERR Johann
8.	Gemeinderat	PABINGER Manfred
9.	„	NEIßL Georg
10.	„	WOHLAND Rudolf
11.	„	GRUBER Thomas
12.	„	PFAFFINGER Agnes
13.	„	GRUBER Harald
14.	„	VEICHTLBAUER Karin
15.	„	EBERHERR Paula
16.	„	DIVOS Hannes
17.	„	STROHMEIER Manfred
18.	„	HÖFER Gregor
19.	„	MAGES Günter
20.	„	MAGES Philipp
21.	„	HUBER Felix Walter
22.	„	JOHAM Friedrich
23.	Ersatzmann/-frau	ÖTZLINGER Christian
24.	„	DANZER Sigrid
25.	„	GNEIST Daniela

Entschuldigt fehlten:

GR ERTL Petra
GR ÖTZLINGER Isabella
GR Dr. BINDER Helmut

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 21.30 Uhr

Tagesordnung:

1. 004/ Nachwahl in die Ausschüsse
2. 004/ Beschlussfassung Nominierung Europagemeinderat
3. 904/ Bericht des Prüfungsausschusses
4. 061/ Beschlussfassung Subventionen für Vereine
5. 817/ Beschlussfassung Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung
6. 850/ Beschlussfassung Wassergebührenordnung
7. 851/ Beschlussfassung Kanalgebührenordnung
8. 770/ Beschlussfassung Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale
9. 902/ Beschlussfassung Aufnahme eines Kassenkredites für 2019
10. 902/ Beschlussfassung der Hebesätze für das Finanzjahr 2019
11. 902/ Beschlussfassung Voranschlag mit mittelfristiger Finanzplanung für das Jahr 2019
12. 902/ Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Auflösung der VFI und Rückübertragung der Liegenschaft
13. 031/ Beschlussfassung Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz
    Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.36 – „Veichtlbauer Johannes Etappe II“
    Bebauungsplan Nr. 10 „Veichtlbauer Johannes“
14. 032/ Beschlussfassung Berufungsvorentscheidung Stegbuchner – ehemaliges Verwaltungsgebäude
15. 612/ Beschlussfassung Gehsteig Gehfläche Kuglberg – Varianten / Stellungnahme Verkehrstechniker
16. 163/ Beschlussfassung Errichtung eines Löschwasserbehälters Roidham
17. 401/ Beschlussfassung Antrag FPÖ Fraktion Einführung Modell Jugendtaxi
    Errichtung und Betrieb von einem Jugendtreff
18. 401/ Beschlussfassung Antrag der SPÖ Fraktion auf Zuschuss zur Salzburer Super School Card
19. 900/ Information Gemeindefinanztag
20. 902/ Information Schreiben der Banken betreffend Negativzinsen
21. Bericht des Bürgermeisters
22. Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass
a) die Sitzung von ihm einberufen wurde
b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder, bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 05.12.2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.
Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde.
c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 26.11.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Die eingebrachten Änderungswünsche wurden eingearbeitet.

1. **004/ Nachwahl in die Ausschüsse**

Bürgermeister – Es sollte die Nachwahl in die Ausschüsse durchgeführt werden. In der letzten Sitzung wurde lediglich ein Mitglied in den Prüfungsausschuss von der FPÖ entsandt. Der aktuelle Wahlvorschlag lautet wie folgt. Es handelt sich um eine Fraktionswahl.
Der Bürgermeister stellt den Antrag an die FPÖ Fraktion, folgende Personen in Ausschüsse zu nominieren.

Wahlvorschlag

Prüfungsausschuss:

Mitglieder:
FPÖ: Walter Huber, GR Günter Mages

Ersatzmitglieder:
FPÖ: GR Mages Philipp

Schul- und Kindergartenangelegenheiten:

Mitglieder:
FPÖ: Walter Huber

Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten:

Mitglieder:
FPÖ: GV Josef Schmidlechner

Ersatzmitglieder:
FPÖ: GR Günter Mages

Ausschuss für örtliche Raumplanung und Wirtschaftsangelegenheiten:

Mitglieder:
FPÖ: GV Josef Schmidlechner

Ersatzmitglieder:
FPÖ: GR Günter Mages

Ausschuss für Kultur- und Sportangelegenheiten:

Obmann Stv:
GR Philipp Mages

Ersatzmitglieder:
FPÖ: GR Günter Mages

Ausschuss für örtliche Umweltfragen und Ortsbildgestaltung:

Ersatzmitglieder:
FPÖ: GR Philipp Mages

Ausschuss für Jugend-, Familie-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten

Mitglieder:
FPÖ: Walter Huber

Ersatzmitglieder:
FPÖ: GR Philipp Mages

Sanitätsausschuss:

Mitglieder:
FPÖ: Walter Huber

Ersatzmitglieder:
FPÖ: GR Philipp Mages

Personalbeirat:

Mitglieder GR:
FPÖ: GR Günter Mages

Ersatzmitglied GR:
FPÖ: Walter Huber

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

2. **004/ Beschlussfassung Nominierung Europagemeinderat**

Bürgermeister – Verliest ein Schreiben betreffend Normierung Europagemeinderat. Es besteht der Wunsch, Hr. GV Schmidlechner Josef und GV Johann Eberherr in diese Funktion zu nominieren. Man erhält als Europa Gemeinderat Information zum Europaparlament. Dies wurde im heurigen Jahr forciert. Wenn wir von der Gemeinde jemanden nominieren, dann ist das im Gemeinderat zu behandeln. Ich finde es gut wenn sich jemand engagiert aber ich möchte hier keine Kosten für die Gemeinde anhäufen durch Schulungen und Tagungen usw.
GV Schmidlechner – Es gibt auch in Nachbargemeinden Vertreter wie z.B. Gangl Franz oder der Bürgermeister von Moosdorf oder der Bürgermeistersprecher.
Bürgermeister – Ich setze meine Kraft in unserer Gemeinde ein – das muss jeder selbst entscheiden.
GV Messner – Bringt uns dies etwas – brauchen wir das. Über die Kosten haben wir noch nicht gesprochen. Mich wundert es von der FPÖ das ist nicht unbedingt die Europapartei. Berichtet von dem Fall aus Klosterneuburg. Freut mich, wenn die FPÖ europafreundlich wird.
GV Schmidlechner – Es soll entschieden werden ob man sich hier melden darf – im Grunde bräuchte man nicht einmal einen Gemeinderatsbeschluss dafür. Man braucht nicht zu diskutieren – man sollte abstimmen ob man dafür oder dagegen ist.
GV Eberherr – Habe mir das angeschaut ich finde es interessant, dass man dann Informationen erhält – es darf nichts kosten für die Gemeinde.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Gemeindevorstände Josef Schmidlechner und Johann Eberherr als Europagemeinderäte zu nominieren. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit den Gegenstimmen von Vizebgm Rusch, GR Neissl, GR Wohland und den Stimmenthaltungen von GR Gruber Thomas, GR Pabinger Manfred, GR Veichtlbauer mehrheitlich angenommen.

3. **904/ Bericht des Prüfungsausschusses**

Bürgermeister - Der Bericht des Prüfungsausschusses wird vom Obmann verlesen in der Sitzung – anbei der entsprechende Bericht.

Der Prüfungsausschussobmann verliest den Bericht wie folgt.

Prüfungsfeststellung

Prüfungsausschusssitzung vom 27. November 2018

Die Kassaprüfung wurde durchgeführt – der aktuelle finanzielle Kassenkreditbestand beträgt minus € -708.215,75.
Der ausgedruckte Bericht der Buchhaltung stimmt mit den Bank-Kontoauszügen und dem Barbestand überein.

Die Verwendung des beantragten Budgetbetrages für Betriebsausstattung wurde vom Kommandanten der FF Wildshut erklärt und die zweckmäßige Verwendung wird beim RA 2018 überprüft
Die Neuanschaffung eines Notstromaggregates von € 10.000 konnte mit einer noch möglichen Reparatur von 300 vermieden werden.

Die Portionsgebühren der Schulausspeisung sind nach Ablauf des 5jährigen Erhöhungsintervalles durch den GR neu festzulegen.
Nach Überprüfung der Kostenkalkulation empfiehlt der PrüfA die Erhöhung der Erwachsenenportion auf 5,- und bei Kinderportionen um 0,20 ab Jahresbeginn.
Für das nächste Schuljahr ist in einer Sitzung im 2. Halbjahr die neuerliche Prüfung der Kalkulation und Durchrechnung der Portionspreise beabsichtigt.

Vzbgm. Rusch berichtete über die am 18.10. stattgefundene Sitzung des Schul- und KdgdAusschusses in der die Voranschläge der autonomen Budgets Schulen und Kindergarten vorlagen.
Bezüglich der Schulausspeisung wird auch hier die Kostenerhöhung der Portionen dem GR vorgeschlagen.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am, 12. Dezember 2018

Bürgermeister

Schriftführer

Obmann

Mitglieder

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird einhellig zur Kenntnis genommen.

4. **061/ Beschlussfassung Subventionen für Vereine**

Bürgermeister – Es wird vorgeschlagen, folgende Subventionen für Vereine zu gewähren. Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Beträge an Vereine für Subvention auszuzahlen.
USV St. Pantaleon € 6.000,00 + Bonus Jugendarbeit € 1.500,00
Musikkapelle St. Pantaleon € 2.000,00 + Bonus Jugendarbeit € 500,00
Bergknappenkapelle € 2.000,00 + Bonus Jugendarbeit € 500,00
Schützenverein Trimmelkam € 200,00
Knappenchor € 1.200,00
Theater € 1.500,00
Kanuclub € 1.500,00
Pensionistenverband € 300,00
Seniorenbund € 300,00 +
Rotes Kreuz € 150,00
TC Trimmelkam € 350,00
Kameradschaftsbund € 300,00
Landjugend € 500,00
Imker € 200,00
Bergbaufreunde € 500,00 + € 200,00 für Reparatur an Bänken
Kinderfreunde € 500,00
Bergwerksteufeln € 200,00
GV Eberherr – Die Jugendförderung und etwaige Sonderzahlungen sollte in der Liste der Vereinsförderungen extra ausgeworfen werden.
GR Höfer – Ersucht, dass wir den Bergbaufreunden für die Reparatur von Bänken einen zusätzlichen Betrag in der Höhe von € 200,00 zur Verfügung stellen.
Bürgermeister – Berichtet von der Verunreinigung der Pulte und den Maßnahmen in diesem Bereich. Es wird hier an einer Lösung gearbeitet, damit man eine Reinigung einfacher realisieren kann.
GV Messner – Regt an, die Sonderförderungen extra auszuweisen in der Liste.
Vizebgm Rusch – Der KCW sollte aus meiner Sicht € 1.500,00 erhalten.
Bürgermeister – Der KCW bietet der NMS hier Paddelprogramm an.
Diskussion über die Subvention des Tennisclub – hier wurden ja die Anschlussgebühren in der Vergangenheit entsprechend dargestellt.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, die oben genannten Beträge als Subvention zur Verfügung zu stellen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.
Bürgermeister – Die Vereinsförderung in der Höhe ist nicht in vielen Gemeinden so selbstverständlich wie bei uns. Wir haben über den SHV etwa 50 zu betreuende Jugendliche – ein Platz kostet € 5.000,00 pro Monat. Es ist mir lieber, wenn wir die Vereine subventionieren und dadurch Jugendarbeit geleistet werden kann. Solange wir uns dass etwas leisten können sollten wir das so realisieren.

5. **817/ Beschlussfassung Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung**

GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl.: 817 / 2018

V E R O R D N U N G

Des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon von 12.12.2018, mit der die Friedhofsordnung vom 01.01.2001 geändert bzw. ergänzt wird.

Aufgrund des § 34 des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes, LGB1. Nr. 6/1961 i.d.g.F. wird verordnet

F R I E D H O F S O R D N U N G

Für den Kommunalfriedhof St. Pantaleon.

§ 1

Eigentumsverhältnisse und Verwaltung.

1./ Der Friedhof in St. Pantaleon ist ein Kommunalfriedhof der Gemeinde St. Pantaleon. Er besteht aus den Grundstücken 222/2 (5.660 m²) und 214/2 (414 m²) in der EZ 26 KG St. Pantaleon und steht im Eigentum der Gemeinde St. Pantaleon. Das Ausmaß des Friedhofes beträgt 6.074 m².

2./ Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde.

3./ Der Friedhofsverwaltung obliegt insbesondere:

a) Die Anstellung eines pflichtbewussten Arbeitspersonales (Totengräber);
b) Die Anlegung und Führung des Friedhofplanes, sowie des Gräberbuches, ebenso die Vergabe der Grabstellen, auch zu Lebzeiten;
c) Die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen;
d) Die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen;
e) Die Sorge für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

§ 2

Einteilung des Friedhofes

Der Friedhof besteht aus Gräberfeldern, einer Urnenwand und einem Urnenfeld sowie einem Bereich für Naturbestattung.

§ 3

Beerdigungspflicht

1./ Der Kommunalfriedhof der Gemeinde St Pantaleon ist zur Erfüllung der Bestattungspflicht gemäß dem OÖ. Leichenbestattungsgesetz bestimmt.

§ 4

Arten der Grabstellen

1./ Die Grabstellen werden eingeteilt in Doppelgräber, Einfachgräber, Urnenplätze und Urnengräber sowie gekennzeichnete Flächen für die Naturbestattung.

2./Grabstellen, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Bestattung von Angehörigen des ersten Erwerbers bestimmt sind, gelten als Familiengräber.

3./ Alle Gräber sind grundsätzlich als Tiefgräber anzulegen. Tiefgräber dürfen pro Grabstelle während der Verwesungsdauer (10 Jahre) höchstens zwei Leichen aufnehmen. Die in Tiefgräbern beizulegenden Leichen sind durch eine Erdschicht von mindestens 15 cm Dicke voneinander zu trennen. Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gegen entsprechende Gebühren Familiengräber auch als Doppelgräber eingerichtet werden.

4./ Für alle Gräber sind nur Holzsärge ohne Einsatz zu verwenden, außer es wird von der Sanitätsbehörde etwas anderes bestimmt.

5./ Für die Urnenbestattung sind sogenannte Bio-Urnen (verrottbare Urnen) zu verwenden.

6./ In bestehende Grabstätten können jederzeit Urnen beigesetzt werden.

§ 5

Ausmaß der Grabstellen

Die Ausmaße der Gräber (Länge, Breite) werden durch den Gräberplan bestimmt; diese Ausmaße sind zu beachten.

Grabsteinhöhe wird mit 1,20 m und

Grabkreuzhöhe mit 1,80 m festgelegt.

Gräberlänge und Breite (Einfassung):

Bei Einzelgrab: 160 cm lang und bis 90 cm breit

Bei Doppelgrab: 160 cm lang und bis 140 cm breit

Bei Urnengrab: 90 cm lang und 70 cm breit.

Im Bereich der Naturbestattung sind keine Ausmaße der Grabstellen definiert – hier werden lediglich Löcher im Durchmesser einer Urne und einer Tiefe von ca. 60 cm gebohrt um hier die Urnen einführen zu können.

Für die Flächen der Naturbestattung gilt - Die Asche des Verstorbenen wird in einer biologisch abbaubaren Urne (verrottbare Urnen) in den genehmigten Naturflächen bestattet. Die Urne wird je nach Möglichkeit am Fuße eines Baumes oder auf freier Fläche in den Boden eingebracht. Auf Wunsch kann auf dem Holzkreuz eine Namenstafel mit Vor- und Zuname und den Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen angebracht werden. Die Erstellung und Anbringung erfolgt durch die Hinterbliebenen.

Kosten für die Grabpflege oder ein Grabdenkmal fallen demnach nicht an. Dem Grundsatz des

Naturschutzes und der Dauerhaftigkeit wird Rechnung getragen.

Auf den Naturbestattungsflächen hat somit jegliche Art von Grabschmuck, insbesondere Kränze, Kerzen und sonstige Andenken zu unterbleiben

§ 6

Evidenzhaltung

1./Die Friedhofsverwaltung führt einen Friedhofsplan, in dem die Sektionen und sonstigen Unterteilungen sowie die Grabreihen mit dem Nummern der einzelnen Gräber ersichtlich sind. Der Friedhofsplan ist laufend zu ergänzen. (Nummerierung nach Beerdigung)

2./ Außerdem ist eine Gräberkartei zu führen.

§ 7

Angehörige

1./ Als Angehörige gelten der Ehegatte, die Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie und deren Ehegatten, bezogen auf den jeweiligen Grabberechtigten.

§ 8

Grabrechte

1./ Grabrechte werden durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren erworben. Durch den Erwerb eines Grabrechtes erhält der Berechtigte nur ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung; insbesondere wird dadurch kein Eigentums- oder Mietrecht erworben, Grabrechte können eigenberechtigte, handlungsfähige, physische und juristische Personen erwerben, letztere haben jedoch darauf keinen Rechtsanspruch.

2./Die Einlösung eines Grabes berechtigt zur einmaligen Beisetzung eines Verstorbenen. Die Friedhofsverwaltung hat nach Ablauf der Verwesungsdauer (§ 12 Abs. 4) diese Grabstätte weiter zu vergeben, soweit es sich nicht um ein Familiengrab handelt.

3./ Die Benützer von Familiengräbern sind zur Beilegung verstorbener Angehöriger soweit und solange berechtigt, als die durch die Friedhofsordnung oder durch besondere sanitätspolizeiliche Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit des Grabes nicht erschöpft ist.

4./ Besitzer des Benützungsrechtes (Grabrechtes) ist der Erwerber. Nach seinem Tode kann dieses Recht nur auf den überlebenden Ehegatten oder einen Angehörigen (§ 7) übergehen, der zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Erben gehört. Grabrechte sind unteilbar und können deshalb jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

5./ Die Übertragung eines Grabrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen. Die Vererbung eines Grabrechtes ist nur nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes möglich.

6./ Die Friedhofsverwaltung kann von den Grabberechtigten jederzeit die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verlangen, dass sie für alle Ansprüche Dritter wegen Beisetzung einer Leiche oder sonstige Verfügungen am Grab (Grabmal) Schad- und klanglos gehalten wird.

§ 9

Grabkarte

1./ Über den Erwerb von Familiengräbern stellt die Friedhofsverwaltung eine Grabkarte aus. Diese hat Art und Nummer des betreffenden Grabes, die Namen der der

Friedhofsverwaltung bekannten Berechtigten das Datum der Nachlöse, eine Rubrik über geleistete Zahlungen und die Zeitdauer, auf welche die Grabstelle vergeben ist, zu enthalten.

2./ Die Friedhofsverwaltung hat von jeder ausgefertigten Grabkarte eine Durchschrift aufzubewahren.

3./ Über die Rechte (§ 8) der in der Grabkarte erwähnten Grabstätte ist der in der Grabkarte eingetragene Berechtigte unbeschadet den Bestimmungen des § 8 Abs. 4 allein verfügungsberechtigt.

§ 10

Instandhaltung der Friedhofsanlagen und der Gräber

1./ Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken. Die Instandhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z.B. Wasserleitung, Wege, Umzäunung, Grünflächen usw.) obliegt, soweit diese Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt, dem Friedhofseigentümer bzw. Friedhofsverwaltern.

2./ Das Grab ist vom Grabberechtigten der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch zu pflegen. Die angrenzenden Wege sind vom Grabberechtigten unkrautfrei und sauber zu halten.

3./ Die Friedhofsverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich geschmückter Gräber das Grabrecht zu entziehen. Bei den Bewohnern der Gemeinde St. Pantaleon darf eine Einziehung des Grabes erst nach einer Mahnung mit 14 tägiger Nachfrist erfolgen. Ansonsten ist eine vorhergehende Abmahnung nicht erforderlich. Die Friedhofsverwaltung hat aber auch die Möglichkeit die Instandsetzung der Grabstätten samt Zubehör klangweise zu begehren. Gegenüber Grabberechtigten, die ihrer Instandhaltungspflicht nicht nachkommen, ist die Friedhofsverwaltung auch zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Kosten der Ersatzvornahem können im Zivilrechtsweg eingeklagt werden.

4./ Nach Entzug des Grabrechtes können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf der Verwesungsdauer (§ 12 Abs. 4) der zuletzt beigesetzten Leiche eingeebnet werden. § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 4 bleiben durch diese Bestimmung unberührt.

§ 11

Gräbereinfassung und Grabdenkmäler

1./ Die bestehenden Betonrandleisten bilden die vordere und hintere Abgrenzung der Grabstellen. Diese Betonrandleisten sind vor dem Ausschachten der Gräber zu entfernen und nachher wieder in der ursprünglichen Lage einzusetzen. Soweit seitliche Einfassungen erfolgen, sind hierfür Trittsteine zu verwenden.

2./ Die Gestaltung der Grabstellen hat so zu erfolgen, dass der Friedhof ein einheitliches Bild bietet. Steinerne Grabdenkmale dürfen eine Höhe von 120 cm nicht überschreiten, für Holz- und Metallkreuze ist eine Höhe von bis zu 1,80 m zulässig. Eisengitter, Holzzaune oder Abdeckungen über das ganze Grab sind unzulässig.

Im Bereich des Urnenfriedhofes dürfen die Grabdenkmäler eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten.

3./ Die Aufstellung der Grabdenkmale, ausgenommen die vorübergehende Aufstellung gewöhnlicher Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung des Gemeindeamtes gebunden. Über die eingelangten Gesuche ist innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Die Änderung eines bestehenden Grabdenkmales unterliegt den gleichen Vorschriften wie die erstmalige Errichtung. Als Änderung sind auch die Ergänzungen der Inschrift anzusehen, soweit sie über die bloße Beisetzung von Namen und Daten der Bestatteten hinausgehen. Steinmetze und andere Handwerker haben sich vor Arbeitsaufnahme beim Gemeindeamt zu melden und nach Beendigung der Arbeit wieder abzumelden.

4./ Wird ohne Zustimmung des Gemeindeamtes ein Grabdenkmal aufgestellt, so ist diese befugt, das Denkmal auf Kosten des Berechtigten abzutragen und in Verwahrung zu nehmen. § 12 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

5./ Das Gemeindeamt hat bei der Entscheidung über die Aufstellung eines Grabmales die Richtlinien über die Ausgestaltung der Friedhöfe und Grabdenkmäler zu beachten und die Parteien entsprechend anzuleiten.

6./ Grabdenkmäler und Anpflanzungen auf dem Grabe bleiben Eigentum der Grabberechtigten, solange nicht der Verfall nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung (§ 12) eintritt.

7./ Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden ausgenommen von der Friedhofsverwaltung im Bereich der Naturbestattung.

8./ Im Bereich der Naturbestattung ist es gestattet, auf den dafür vorgesehenen Flächen (derzeit aufgestelltem Holzkreuz) eine Metallplatte mit den Vor- und Zuname und den Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen im Ausmaß von 10 x 2,5 cm anzubringen.

§ 12

Erlöschen der Grabrechte (Verfall)

1./ Grabrechte können insbesondere erlöschen:

a) durch Zeitablauf,
b) durch Unterlassung der Nachlöse,
c) durch Unterlassung der Instandhaltung (§ 10 Abs. 4),
d) durch behördliche genehmigte oder verfügte Auflassung (Schließung) des Friedhofes.

2./ Die einzelnen Grabstätten werden grundsätzlich auf 10 Jahre vergeben. Familiengräber können durch Bezahlung der kundgemachten Nachlösegebühr jeweils auf weitere 10 Jahre gesichert werden. Das Grabrecht erlischt jedoch, wenn die Nachläse nicht spätestens am 14. Tag nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt. Bei den Bewohnern der Gemeinde St. Pantaleon hat aber vorher eine Mahnung mit einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen zu erfolgen. Wer die Nachlöse begehrt, hat seine Berechtigung mittels der Grabkarte nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

3./ Bei Platzmangel ist die Friedhofsverwaltung befugt, Grabberechtigten, die im Gemeindebereich keinen ordentlichen Wohnsitz haben, die Nachlöse ihre Grabstätte zu verweigern.

4./ Ist ein Grabrecht erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche weitervergeben. Die Verwesungsdauer beträgt bei Erwachsenen 10 Jahre und bei Kindern 5 Jahre, soweit nicht die Bezirksverwaltungsbehörde eine andere Verwesungsdauer festlegt.

5./ Die Grabdenkmäler abgelaufener oder verfallener Gräber stehen im Eigentum der Angehörigen. Wenn solche Grabstellen binnen sechs Monaten nach Verfall von den Angehörigen nicht ordnungsgemäß abgeräumt sind, gelten sämtliche bei der Grabstelle hinterlassenen oder aufgefundenen Gegenstände (Kreuze, Monumente, Grabsteine etc.) als derelinquiert und fallen in das Eigentum der Gemeinde die darüber nach ihrem Belieben verfügen kann. Eine vorhergehende Aufforderung oder Erinnerung durch die Friedhofsverwaltung ist nicht erforderlich. Die Friedhofsverwaltung hat aber auch die Möglichkeit, nach Ablauf der sechsmonatigen Verfallfrist die Abräumung des Grabes durch Ersatzvornahem auf Kosten der bisherigen Grabberechtigten durchführen zu lassen.

6./ Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht dem Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 13

Haftungsbestimmungen

1./ Die Grabberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Sie haben die Friedhofsverwaltung für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

2./ Der Friedhofseigentümer haftet im Rahmen der bestehenden Gesetzte für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der allgemeinen Friedhofsanlagen (§10 Abs. 1) oder durch ein schuldhaftes Verhalten des Friehofpersonals entstehen.

§ 14

Beisetzung von Aschenurnen

Die Beisetzung der Aschenurnen kann im Kommunalfriedhof nur an der Urnenwand oder durch Erdbestattung in einem Familiengrab erfolgen.

§ 15

Sanitätspolizeiliche Bestimmungen

1./ Kein Leichnam darf ohne vorausgegangene Totenbeschau durch den dazu berufenen Gemeindearzt beigesetzt werden. Der Totenbeschauschein ist der Friedhofsverwaltung schon vor der Aufbahrung in der Leichenhalle vorzulegen.

2./ Die Beisetzung hat in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden und nicht nach Ablauf von 96 Stunden ab Eintritt des Todes zu erfolgen. Abweichungen von dieser Regel kann nur die zuständige Sanitätsbehörde bestimmen.

3./ Alle Grabstätten sind unmittelbar nach der Beisetzung einer Leiche zu schließen.

4./ Die Vorschriften des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes vom 22.2.61 in der jeweils geltenden Fassung sind genau einzuhalten.

§ 16

Verantwortlichkeit des Totengräbers

1./ Der Totengräber ist ein Erfüllungsgehilfe der Friedhofsverwaltung. Als solcher ist er an die Weisungen der Friedhofsverwaltung gebunden.

2./ Dem Totengräber ist es untersagt, bei der Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen Angehörige oder andere Personen, soweit sie an der Graberöffnung kein amtliches Interesse nachweisen könne, teilnehmen zu lassen oder ihnen Überreste, wie Gebeine Zähne u. ä. auszufolgen.

3./ Wenn bei Öffnung von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen sind sie sogleich mit Erde zu bedecken und wieder im gleichen Grab einzubringen.

§ 17

Ordnungsvorschriften

1./ Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht, Insbesondere ist das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, Mitnehmen von Tieren und Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen sowie das Feilbieten von Waren,

Drucksorten außer Totenbildern, das Anbieten gewerblicher Dienste und das Sammeln von Spenden untersagt.

2./ Zur Ablagerung von Abfällen ist von der Friedhofsverwaltung ein entsprechender Platz mit einer gehörigen Abgrenzung bereitzustellen. Diese Abfälle sind aus dem Friedhof zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.

3./ Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofsanlagen (§ 10 Abs. 1) verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat eine angemessene Reinigungsgebühr zu entrichten.

4./ Jedermann, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich die von ihm verursachen Abfälle zu entfernen.

5./ Der Bürgermeister kann in Ausführung der vorstehenden Bestimmungen weitere Ordnungsvorschriften erlassen. Diese sind in der Nähe der Friedhofseingänge an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

§18

Für die Verleihung, bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche, bzw. Urne ist die Grabplatzgebühr für 10 Jahre im Vorhinein zu entrichten.

Die Nutzungsgebühren betragen für je 10 Jahre – für

a) ein einfaches Grab € 150,--
b) ein Doppelgrab € 250,00
c) einen Urnenplatz € 200,--
d) ein Urnengrab € 150,--
e) Kosten für die Erlaubnis zur Anbringung eines Schildes für 30 Jahre € 50,00)

Ein Platz im Bereich der Naturbestattung kostet € 300,00

§ 19

Verfahrens-, Übergangs- u. Schlussbestimmungen

1./ Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, können nicht erworben werden.

2./ Die Rechtsbeziehungen zwischen den Benützern des Kommunalfriedhofes und der Gemeinde sind öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 OÖ. GemO 1979 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam. Gleichzeitig wird der Absatz 2 des § 11 der Friedhofsordnung vom 01.01.2001 aufgehoben.

.

Der Bürgermeister:

Valentin DAVID

Angeschlagen am: 03.01.2019

Abgenommen am: 18.01.2019

GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl.: 8171

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 12. Dezember 2018, betreffend die Gebühren für den Gemeindefriedhof St. Pantaleon (Friedhofgebührenordnung).

Aufgrund des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes idgF. wird verordnet.

§ 1

Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes St. Pantaleon werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Grabplatzgebühren

Für die Verleihung, bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche, bzw. Urne ist die Grabplatzgebühr für 10 Jahre (bei Kindergräbern 5 Jahre) im Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

Die Nutzungsgebühren für je 10 Jahre für –

f) ein einfaches Grab € 150,--
g) ein Doppelgrab € 250,00
h) einen Urnenplatz € 200,00
i) ein Urnengrab € 150,00
j) Kosten für die Erlaubnis zur Anbringung eines Schildes für 30 Jahre € 50,00)

Ein Platz im Bereich der Naturbestattung kostet € 300,00.

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3

Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre, verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die zu diesem Zeitpunkt gültige Grabplatzgebühr neu zu entrichten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht –

a) bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle,
b) bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 6

Gebührenschuldner

1./ Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet

a) jene Personen, deren Ansuchen um Verleihung oder Nachlösung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird und
b) Die Bestattungspflichtigen nach § 15 des O.Ö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. 40/1985 idgF..

2./ Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14. Dezember 2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 03.01.2019

Abgenommen am: 18.01.2019

Bürgermeister – Es hatte eine Ausschusssitzung dazu gegeben. Es ist der Bereich mit der Naturbestattung neu zu definieren. Die grünen Summen wurden im Ausschuss behandelt und sollten beschlossen werden.
Amtsleiter – Die roten Werte wurden ursprünglich eingearbeitet – die anderen grünen Beträge sind die die ich heute noch mit dem Ausschussobmann besprochen habe. Diese wurden auch im Ausschuss in der Höhe von besprochen. Es waren noch einige Präzisierungen – diese habe ich auch in „grün“ reingeschrieben. Die Beträge müssen jetzt festgelegt werden in der Gebührenordnung. Die Naturbestattung selbst kann man nicht auf eine bestimmte Zeit definieren – aber das Anbringen des Schildes kann zeitlich begrenzt werden.
Bürgermeister – Wir bieten die Naturbestattung in der Gemeinde an – auswärtige Personen können dies aber auch nutzen. Wir haben ja einen Pfarr- und Gemeindefriedhof. Wir haben hohe Platzreserven im Friedhof. Es müssen auf alle Fälle biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.
Wir hatten einige Male Probleme mit Metallurnen. Die Pfarre hat andere Werte – ob hier angeglichen werden ist nicht ganz klar.
GV Eberherr – Die Pfarre wird sich dem anschließen, wenn die Gemeinde dies so beschließt. Die Gestaltung mit Bäumen und Steinen wurden zum Teil schon umgesetzt.
GR Höfer – Erkundigt sich nach den Kosten der Naturbestattung.
Amtsleiter – Die Naturbestattung kostet € 300,00. Die grünen Werte sind die die nunmehr beschlossen werden. Die einzelnen Beträge werden kurz erörtert.
GV Tisch – Der Urnenplatz ist teurer als das Urnengrab.
GV Eberherr – Beim Urnenplatz ist der Aufwand größer, das Schloss muss manchmal aufgebohrt werden. Jetzt hat das Urnengrab € 300,00 gekostet. Der Platz für ein Urnengrab ist kleiner, daher sollte es nicht mehr kosten als ein einfaches Grab.
Amtsleiter – Irgendwann werden wir vielleicht auch etwas investieren.
GV Schmidlechner – Vor geringer Zeit war ein Bericht über die Grabgebühren – wir verlangen hier sehr moderarte Kosten für die Gräber.
GR Divos – Wir sprechen davon, dass die Naturbestattung € 300,00 kostet im Vergleich zur Normalen Bestattung die € 150,00 kostet und möchten nochmals € 50,00 für das Schild verlangen.
GV Eberherr – Alle 5 – 10 Jahre muss das Kreuz getauscht werden und dann sind auch die Schilder auszuwechseln – diese Arbeitszeit muss jemand bezahlen.
GR Höfer – Der Betrag für Naturbestattung ist einmalig.
Bürgermeister- Die Gebühren sind hier sehr niedrig für die Naturbestattung.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, die aktuelle Form der Friedhofordnung und Friedhofsgebührenordnung zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

6. **850/ Beschlussfassung Wassergebührenordnung**

Bürgermeister - Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

7. **851/ Beschlussfassung Kanalgebührenordnung**

Bürgermeister - Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

8. **770/ Beschlussfassung Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale**

Bürgermeister - Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist eine Freizeitwohnungspauschale für das Land einzuheben. Es besteht die gesetzliche Möglichkeit, einen Gemeindezuschlag in Form einer Verordnung zu beschließen.
Anbei die entsprechenden Rundschreiben sowie die Verordnung welche zu beschließen wäre. Die Unterlagen zu diesem Thema habe ich dem Amtsvortrag beigefügt. Laut Empfehlung des Gemeindevorstandes sollten wir für diese betroffenen Wohnungen 100 % Zuschlag.
Es ergeben sich daher folgende Beträge -
Bei Wohnungen bis 50 m2 – das 36-fache der Tourismusabgabe daher € 72,00.
Bei Wohnungen ab 50 m2 – das 54 fache – daher € 108,00.
Es geht bei uns ca. um 60 Wohnungen.

GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 12.12.2018 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 85/2018 wird verordnet:

§ 1 Abgabenhöhe

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:

a) Für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 72,00 €

b) Für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 108,00 €

§ 2 Abgabepflicht

(1) Der Abgabepflicht unterliegen die Freizeitwohnungen gem. § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018.

(2) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und

1. von der Inhaberin bzw. dem Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen bis zur Dauer von höchstens einem Jahr nicht (mehr) als Hauptwohnsitz verwendet werden können oder

2. im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung.

Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist.

§ 4 Fälligkeit

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig und ist von der bzw. vom Abgabepflichtigen unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten. Wird eine Freizeitwohnung vor dem 1. Dezember aufgegeben, wird der Zuschlag zur Pauschale spätestens 1 Monat nach Aufgabe fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; frühestens jedoch mit 1.1.2019.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 03.01.2019

Abgenommen am: 18.01.2019

GR Divos – Wo haben wir die 60 Wohnungen.
Amtsleiter – Die ursprünglich geschätzte Zahl von 100 war aufgrund von vergleichbar großen Wohnungen. Die Wohnungsgesellschaften fallen hier nicht darunter. Die nunmehr ermittelte Anzahl kommt aufgrund der Datenbasis des GWR.
GR Höfer – Warum hat ein Zweitwohnsitz mit der Tourismusabgabe etwas zu tun?
Bürgermeister – Weil hier die Vermutung im Raum steht, dass diese Wohnung dann touristisch genutzt werden könnte.
Amtsleiter – Geht auf die Historie ein – es gab auch im alten Gesetz die Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung – diese wurde aber kaum umgesetzt. Im Bereich Hallstättersee gab es dann rechtliche Probleme damit. Nunmehr ist es klar gesetzlich geregelt, dass die Landesabgabe eingehoben werden kann und da dies ja mit relativ hohem Aufwand verbunden ist und wir lediglich 5 % der Abgabe dann behalten dürften macht es Sinn auch von der Möglichkeit zur Erlassung einer Verordnung Gebrauch zu machen.
Diskussion über eine Person, die in München einen Hauptwohnsitz hat – diese speziellen Fälle muss man sich anschauen.
GR Pabinger – Erkundigt sich nach den Summen – wer muss dies dann ermitteln.
Amtsleiter – Die Arbeit müssen wir machen – wenn theoretisch nur diese Freizeitwohnungspauschale eingehoben wird und kein Gemeindezuschlag eingehoben wird dann haben wir zwar die Arbeit erhalten aber fast keine Entschädigung dafür. Habe daher einen Entwurf einer entsprechenden Verordnung erstellt die wir beschließen sollten. Es wäre zwar eine Selbstbemessungsgebühr – man kann aber nicht warten bis dies selbst berechnet wird.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

9. **902/ Beschlussfassung Aufnahme eines Kassenkredites für 2019**

Bürgermeister - Für das Finanzjahr 2019 haben wir einen Kassenkredit in der Höhe von € 900.000,00 ausgeschrieben. Nachfolgend die drei eingelangten Angebote für diesen Kassenkredit in der Höhe von € 900.000,00. Die Angebote lauten wie folgt.

Sparkasse 0,65 % Aufschlag von 0,0 % Basis gerechnet

Bawag PSK – 0,40 % Aufschlag von 0,0 Basis gerechnet

Raika – 0,966 Aufschlag von tatsächlichem 3 M Euribor – daher Zinssatz derzeit € 0,65 %
Bürgermeister – Mein Vorschlag ist, die ortsansässige Bank zu berücksichtigen. Die Summen um die es hier geht werden erörtert. Die Raika unterstützt auch die örtlichen Vereine. Die Bawag PSK tut nichts für die örtlichen Vereine und wir haben als Dienstleistung auch den Postpartner den wir auch unterstützen. Wir vor Ort leisten hier Beitrüäge sonst würde dies nicht laufen.
GR Pabinger - Spricht sich auch für die Raiffeisenbank aus. Aufgrund der Förderungen und Tätigkeiten sind diese zu bevorzugen.
GV Schmidlechner – Für mich erhebt sich die Frage, ob wir hier € 900.000,00 benötigen.
Bürgermeister – Die Zinsen werden nach dem aushaftenden Betrag berechnet.
GR Höfer – Bin für die Hausbank – bei der WG haben wir nie Verzugszinsen. Daher ist für mich die Raiffeisenbank zu bevorzugen. Man hat auch keinen Ärger wenn man eine kurze Zeit im minus ist.
GR Joham – Es hat immer geheißen wir müssen die günstigste Finanzierung nehmen.

Ich werde mich der Stimme enthalten.
Bürgermeister – Geht auf den Best- bzw. Billigstbieter ein, wenn man das gesamte Umfeld betrachtet.
Dies ist meine Erklärung dafür.
GR Mages Phillip – Es gab schon Dinge wo aufgrund eines Unterschiedes dann eine Firma von außen genommen haben – ich bin für die günstigste Lösung Bawag PSK. Auch wenn die Raika unsere Hausbank ist. Vielleicht ist nächstes Jahr die Raika billiger.
Vizebgm Rusch – Werde mich der Stimme enthalten – mein Gatte ist der Raika Obmann.
GR Neissl – Wir haben die Post im Haus und hier einen hohen Abgang jedes Jahr zu tragen. Wir machen es als Serviceleistung der Gemeinde. Ich bin für die gemeindeeigene Bank.
GR Mage Günter – Der mit dem besten Preis soll es machen.
GR Strohmeier – Lässt sich mit der Raika eventuell noch wegen dem Aufschlag verhandeln.
Bürgermeister – Nachverhandlung ist hier nicht möglich.
GR Divos – Ich muss Hr. Joham Recht geben aber auf der anderen Seite haben wir ein schlechtes Ergebnis mit der PSK. Ich sehe das so, dass die Raika hier die örtlichen Vereine Sponsert.
GR Tisch – auch ich spreche mich für die Raika aus.
Bürgermeister – Das Billigstangebot ist nicht das Bestangebot. Die Raika zahlt natürlich auch Kommunalsteuer.
Amtsleiter – Mit der Raika kann man immer wieder über die üblichen Bankspesen diskutieren und hier entsprechende Nachlässe erzielen – dadurch relativiert sich der Unterschied zu den anderen Angeboten.
GV Messner – Die Raika muss Tourismusabgabe bezahlen.
Bürgermeister – ortsansässig ist sicherlich die Raika die hier bezahlt.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Raika als insgesamt Bestbieter den Kassakredit entsprechend dem vorliegenden Angebot zu vergeben. Der Antrag wird in offener Abstimmung mehrheitlich mit den Gegenstimmen von GR Mages Günter und GR Mages Philipp, Enthaltung GR Joham, Vizebgm Rusch (befangen), Bürgermeister David (befangen) mehrheitlich angenommen!

10. **902/ Beschlussfassung der Hebesätze für das Finanzjahr 2019**

Bürgermeister - Die Hebesätze sollten wie folgt festgelegt werden – diese wurden im Vorstand behandelt.

Nachfolgend die geplanten Hebesätze

Grundsteuer A – 500 v.H. Steuermessbetrag

Grundsteuer B – 500 v. H Steuermessbetrag

Lustbarkeitsabgabe 15,00 v.H.

Hundeabgabe € 35,00 sowie € 5,00 für Wachhund

Bürgermeister - Wir brauchen im Jahr ca. 50 000 Säcke – ca. 280 Säcke / Hund. Da sind noch nicht die sonstigen Entsorgungskosten dabei.

Kanalbenützungsgebühr € 4,18 o.Ust.

Wasserbezugsgebühr € 1,68 o.Ust.

Abfallgebühren (inkl Ust):

je abgeführtem Abfallsack mit 60 l Inhalt € 5,50

je abgeführter Abfalltonne mit 90 l Inhalt € 4,62

je abgeführter Abfalltonne mit 120 l Inhalt € 6,16

je abgeführtem Abfallcontainer mit 1100 l Inhalt € 37,40

pro Biotonne 120 l je Entleerung € 1,10

pro Biotonne 240 l je Entleerung € 2,20

pro Maisstärkesack inkl. Einlegen in die Biotonne € 2,20

Abfallgrundgebühr je Haushalt oder Betrieb pro Jahr € 80,00

Bürgermeister – Der Bereich Müllentsorgung kann ausgeglichen werden. Wir müssen hier dem BAV die Entsorgung der WAG wieder nachweisen.

Gebühren Schulausspeisung
Kindergartenkinder € 2,30 1. Kind – weitere Kinder 2,15
Schulkinder € 2,70 1. Kind – weitere Kinder 2,50
Lehrer/ Diakonie: € 5,00
Anbei ein Diagramm dass die Entwicklung der Portionen im letzten Jahr

Monat	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Sep 17	80	75	86	69	45
Okt 17	80	75	86	69	45
Nov 17	85	76	92	73	45
Dez 17	82	78	93	71	45
Jan 18	84	80	98	75	49
Feb 18	95	91	108	78	49
Mrz 18	90	84	102	72	45
Apr 18	88	86	92	74	50
Mai 18	90	88	104	80	55
Jun 18	87	84	91	78	53
Sep 18	93	93	85	85	38
Okt 18	96	97	93	89	39
Nov 18	97	104	99	101	48

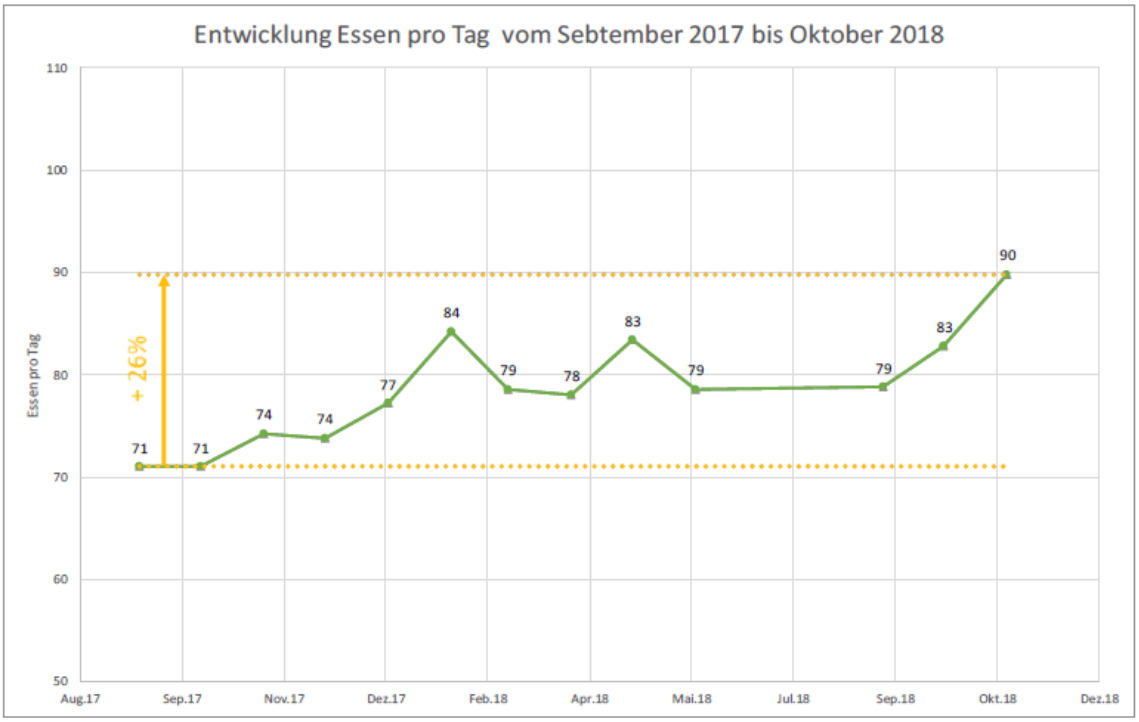

Wir sind mit den Gebühren weit unter dem Schnitt – die Qualität wurde angehoben – wir sollten daher einmalig eine Erhöhung um € 0,20 realisieren. Dies ist eine einmalige Erhöhung in diesem Ausmaß.
Kindergartentransport – lt. Voranschlagserlass € 10,00 ust. pro Monat/Kind

Aufgrund des Voranschlagserlasses sind die Mindestanschlussgebühren wie folgt festzusetzen.
Wasserversorgungsanlagen € 2.014,00 + 10 % Ust.
Abwasserbeseitigungsanlagen € 3.359,00 + 10 % Ust.
Freizeitwohnungspauschale,Wohnungen bis 50 m2 – das 36-fache der Tourismusabgabe von € 2,00 – daher € 72,00. Bei Wohnungen ab 50 m2 – das 54-fache – daher € 108,00.
Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale laut Empfehlung des Vorstandes
Wohnungen bis 50 m2 – 100 % der Freizeitwohnungspauschale
Wohnungen ab 50 m2 – 100 % der Freizeitwohnungspauschale
Vizebgm Rusch – Die Schulausspeisung sollte nächstes Jahr wieder monatlich abgerechnet werden weil dies dann viel Aufwand ist.
Göschl – Es ist dies ein Mehraufwand in der Verwaltung – es gibt Leute die zahlen Akonto Beträge. Die Schulleiter müssen dann die Zahlen auch monatlich liefern.
Hier wird man mit den Schulleitern noch Rücksprache halten.
GV Tisch – Die Diakonie kostet dann Euro 5,00?

Vizebgm Rusch – Dieser Betrag ist sogar im Budget vorhanden – weil es dies einfach wert ist. Die Diakonie nimmt jetzt wieder einen Tag mehr – die Qualität passt also.
Bürgermeister- Das Essen ist hier ein wesentlicher Bestandteil in der Betreuung. Die Anzahl war im Höchststand mit 135 Portionen. Dies ist dann sicherlich im Limit erreicht. Das Stundenausmaß wurde etwas angepasst. Die Entwicklung ist sehr gut – wir liegen trotz mehr Speisen bei geringeren Kosten.
GR Höfer - Hinsichtlich Hundeabgabe – wir gehen jetzt nach Erhöhungen auf € 35,00 rauf – es stehen hier noch keine Tafeln hinsichtlich Leinenpflicht.
GR Danzer – Nicht sicher, ob nur die Hundebesitzer unserer Gemeinde diese Säcke benötigen.
Bürgermeister – Wir haben letztes Jahr nicht erhöht – der Preis liegt weit unter dem was andere Gemeinden an Aufwand haben.
GR Höfer – Ich würde noch zwei Jahre warten.
Diskussion über die Hundesäcke.
GR Pabinger – Über die Hundesteuer wird jetzt schon länger diskutiert – aber über hundertausende Euro diskutieren wir nicht.
GR Danzer - Erkundigt sich nach den Kosten für einen Wachhund – er verursacht die gleiche Art von Exkrementen.
GR Mages Günter – Die Wasserbezugsgebühr sollte erst dann erhöht werden, wenn der Druck wieder überall passt.
Bürgermeister – Nur in wenigen Bereichen (Vordernberg) – so es hier noch Probleme gibt. Hier werden wir noch an einer Problemlösung arbeiten.
Diskussion über die Gebühren für das Wasser.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, über den Essensbeitrag und die Hundeabgabe extra abzustimmen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die übrigen Gebühren in der vorliegenden Form zu beschließen.
Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Hundeabgabe mit € 35,00 bzw. € 5,00 für Wachhunde festzulegen. Der Antrag wird mit den Gegenstimmen von Höfer Gregor, GR Mages Günter, GR Mages Philipp und GR Joham Friedrich mehrheitlich angenommen.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Kanalbenützungsgebühren mit € 4,18 und die Wasserbezugsgebühr mit € 1,68 festzulegen. Der Antrag wird mit den Gegenstimmen von GR Strohmeier und Stimmenthaltung von GR Mages Philipp mehrheitlich angenommen.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Schulausspeisungsbeiträge wie oben angeführt neu festzulegen.
Der Antrag wird mit Stimmenthaltung von GV Huber und GR Strohmeier mehrheitlich angenommen.

11. **902/ Beschlussfassung Voranschlag mit mittelfristiger Finanzplanung für das Jahr 2019**

Bürgermeister - Der Voranschlagsentwurf und die umfangreichen Unterlagen wurden vorgetragen.
Der Voranschlag stellt sich wie folgt dar.
Einnahmen Ordentlicher Haushalt € 5.662.400,--

Ausgaben Ordentlicher Haushalt € 5.662.400,--

Einnahmen Außerordentlicher Haushalt € 753.200,--

Ausgaben Außerordentlicher Haushalt € 753.200,--

Der außerordentliche Haushalt wurde ebenfalls vollständig vorgetragen. In den letzten Tagen wurde dann noch die Bezugserhöhung der Bürgermeister bekannt und es wurde außerdem bekannt, dass wir die VFI auflösen werden und hier die Abgangsdeckung und die Auflösung entsprechend dargestellt werden muss. Bürgermeister geht auf die außerordentlichen Vorhaben ein. Die Krankenanstaltenbeiträge sind höher, der SHV Beitrag wurde mit dem gleichen Prozentsatz definiert. Wir haben Kollektivvertragserhöhungen zu definieren. Es gibt hier nichts Außergewöhnliches im Bereich Personal. Die Finanzierung neu haben wir erstmalig durchgeführt. Wir werden sicherlich 2018 mit einem Plus abschließen. Wir können mit einer guten Wirtschaftslage und entsprechenden Einnahmen auch im Jahr 2019 ausgleichen. Es wird der finanzielle Spielraum immer geringer. Vorgestern gab es die SHV Sitzung – das EKIZ wird in den künftigen Jahren € 5.000,00 für 2019. Diesen Betrag haben wir nicht drinnen. Das möchte ich nur hier so erwähnen.
Amtsleiter – Grundsätzlich haben wir eine positive Entwicklung – leider können wir nicht alle Vorhaben im AOH so schnell ausfinanzieren wie wir dies gerne hätten. Es wird sich hoffentlich noch alles positiver entwickeln als prognostiziert. Wir können auch noch keinen etwaigen Überschuss aus dem Jahr 2018 darstellen. Die KG können wir nunmehr glücklicherweise auflösen. Dies hat zur Folge, dass es die Verlustabdeckung nicht mehr gibt – wir haben jedoch die Kosten für die Auflösung im heurigen Jahr. Ich hoffe, dass die prognostizierten Ertragsanteile und die Kommunalsteuerzahlung bleibt dann ist dies eine grundsätzlich positive Entwicklung.
Bürgermeister – Habe für den Straßenbau eine Zusage für 2019 erhalten.
Göschl – Mit den Eingaben war erstmals der Kollege Hager Thomas betraut. Frau Göschl geht auf die Abgangsdeckung bzw. die Kosten der VFI ein. Wir machen für die VFI keinen neuen Voranschlag mehr – eine Folie betreffend Auflösungskosten der VFI wird vorgetragen. Die Zahlen werden von Frau Göschl erörtert. Die Kosten werden daher den im Voranschlag definierten entsprechen. Im Rechnungsabschluss werden die Kosten dann an anderer Stelle definiert. Die Rechtsberatungskosten sind dann einmalig.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag für 2019 inklusive dem MFP zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

12. **902/ Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Auflösung der VFI und Rückübertragung der Liegenschaft**

Bürgermeister - Vor der Gemeinderatssitzung fand eine Sitzung der VFI statt. In dieser wurden die im Vorfeld notwendigen Beschlüsse gefasst, sodass einer Auflösung in der Gemeinderatssitzung nichts mehr im Wege steht.
Die VFI kann aufgelöst werden. Dazu ist ein Gesellschafterbeschluss notwendig. Damit der Bürgermeister diesen Gesellschafterbeschluss tätigen kann ist es notwendig, dass der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss fasst. Es ist außerdem eine Aufgabenrückgliederung notwendig. Von Leitner & Leitner haben wir dazu Unterlagen erhalten. Die eigentlichen Beschlüsse wurden vom RA Mag. Huemer – dieser hat seinerzeit die KG gegründet – übermittelt.

In der Gemeinderatssitzung vom 25.01.2006 hat die Gemeinde beschlossen, die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von kommunalen Verwaltungsgebäuden (Amtsgebäuden) sowie die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Feuerwehrzeughäusern auszugliedern und an eine zu errichtende KEG zu übertragen.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 27.01.2006 haben die Gemeinde und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Pantaleon zur Erfüllung dieser Aufgaben eine Kommandit-Erwerbsgesellschaft, nunmehr Kommanditgesellschaft, gegründet. Die Gesellschaft führt die Firma *Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Pantaleon & Co KG* und ist zu FN 279987x im Firmenbuch eingetragen (im Folgenden „KG“).

Mit Einbringungsvertrag vom 27.03.2008 das ihr gehörige Grundstück Nr. 362/2 ob der Liegenschaft EZ 6, KG 40322 St. Pantaleon, Bezirksgericht Mattighofen abgeschrieben, in die neu eröffnete EZ 501, KG 40322 St. Pantaleon, Bezirksgericht Mattighofen, zugeschrieben und in die KG eingebracht. Die Einbringung wurde grundbücherlich durchgeführt.

Die KG hat auf der Liegenschaft EZ 501, KG 40322 St. Pantaleon, Bezirksgericht Mattighofen, ein Amtsgebäude mit Feuerwehrzeughaus errichtet.

Für das Projekt hat die KG den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen.

Die Übergabe und Inbetriebnahme des fertiggestellten Amtsgebäudes mit Feuerwehrzeughaus erfolgte im August 2008.

Über das Amtsgebäude mit Feuerwehrzeughaus wurde aufgrund des Vorvertrages vom 21.03.2007 und des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.03.2012, am 28.03.2012 ein schriftlicher Mietvertrag zwischen der KG und der Gemeinde abgeschlossen.

Aufgrund einer zwischenzeitig eingetretenen Änderung der Steuergesetzgebung hat die KG bei neuen Projekten keinen Vorsteuerabzug mehr. Da die KG auch keinen weiteren Tätigkeitsbereich hat, soll diese aufgelöst und sämtliche auf die KG übertragenen Aufgaben wieder von der Gemeinde selbst wahrgenommen werden. Der Vorsteuerberichtigungszeitraum hinsichtlich der Investitionen der KG ist bereits abgelaufen.

Die Auflösung der KG soll durch Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgen. Die Rechtsfolgen der Auflösung sind in der vorliegenden Auflösungsvereinbarung geregelt.

Nach den Bestimmungen dieser Auflösungserklärung wird die Gemeinde St. Pantaleon Gesamtrechtsnachfolgerin der KG. Das bedeutet, dass die Gemeinde in sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten der KG eintritt. Eine Übertragung einzelner Rechtsverhältnisse oder Vermögensgüter auf die Gemeinde ist nicht (mehr) erforderlich.

Konkret wird die Gemeinde hierdurch wieder Eigentümerin der Liegenschaft EZ 501, KG 40322 St. Pantaleon, Bezirksgericht Mattighofen, sowie des darauf errichteten Amtsgebäudes mit Feuerwehrzeughaus.

Nach Auflösung der KG wird die Löschung der KG im Firmenbuch veranlasst. Die Rechtsnachfolge der Gemeinde wird danach beim Grundbuchsgericht angezeigt, damit die Gemeinde auch im Grundbuch wieder als Eigentümerin eingetragen wird. Die hierfür erforderlichen Schritte werden von Herrn Rechtsanwalt Mag. Dietmar Huemer vorbereitet und durchgeführt.

Infolge der Gesamtrechtsnachfolge tritt die Gemeinde in das bei der Raiffeisenbank Oberes Innviertel, geführte Girokonto IBAN AT41 3437 0000 0171 1670, BIC: RZOOAT2L370, der KG ein.

Des Weiteren tritt die Gemeinde auch in das mittels Darlehensvertrag vom 23.03.2012 gewährte Darlehen bei der Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft, Konto IBAN AT43 2040 4000 6032 4068, BIC: SBGSAT2SXXX, der KG ein.

Die Rückabwicklung ist gem Art 34 Budgetbegleitgesetz (BBG) 2001 idF BGBl I Nr. 5/2013 von der Grunderwerbsteuer sowie von den gerichtlichen Eingaben- und Eintragungsgebühren befreit.

Gesellschafterbeschluss

und

Vereinbarung über die Auflösung der Verein zur

Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Pantaleon & Co KG

Der **Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Pantaleon**, ZVR-Zahl 841902314, Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, 5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25, im Folgenden „Verein“,

und

die **Gemeinde St. Pantaleon,** 5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25, im Folgenden „Gemeinde“,

beschließen als Gesellschafter der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Pantaleon & Co KG, FN 279987x, hiermit einstimmig:

I. Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Pantaleon & Co KG, FN 279987x, wird aufgelöst.

Zur Regelung der Folgen der Auflösung vereinbaren die Gesellschafter Nachstehendes:

1. Vermögen und Verbindlichkeiten der KG

1.1. Im Vermögen der KG befindet sich die Liegenschaft EZ 501, KG 40322 St. Pantaleon, Bezirksgericht Mattighofen, mit dem darauf errichteten Amtsgebäude mit Feuerwehrzeughaus.

Zwischen der KG und der Gemeinde besteht ein Mietvertrag über das Amtsgebäude mit Feuerwehrzeughaus.

1.2. Bei der Raiffeisenbank Oberes Innviertel, besteht ein Girokonto IBAN AT41 3437 0000 0171 1670, BIC: RZOOAT2L370, lautend auf die KG.

Des Weiteren besteht eine Darlehensverbindlichkeit der KG bei der Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft, Konto AT43 2040 4000 6032 4068, BIC: SBGSAT2SXXX.

2. Rechtsfolgen der Auflösung
Rechte und Pflichten der Gesellschafter

2.1. Das gesamte Gesellschaftsvermögen der KG, insbesondere die in Punkt 1 aufgezählten Liegenschaften und Vertragsverhältnisse, geht mit sämtlichen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 142 UGB auf die Gemeinde über.

2.2. Hinsichtlich der Liegenschaft EZ 501, KG 40322 St. Pantaleon, Bezirksgericht Mattighofen, ist infolge Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 142 UGB der Grundbuchstand gemäß § 136 GBG entsprechend zu berichtigen.

Erklärung gemäß § 16 Abs 1 Z 3 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994:

Die Gemeinde erklärt, das der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf. Dem Unterzeichneten sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

2.3. Die Gemeinde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, sämtliche Rechte und Pflichten der KG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 142 UGB zu übernehmen.

2.4. Dem Verein steht gemäß Punkt 12.3 des KG-Gesellschaftsvertrages vom 27.01.2006 infolge seiner Stellung als Arbeitsgesellschafter ein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben nicht zu.

2.5. Die KG ist damit ohne Liquidation erloschen; das Erlöschen der KG ist im Firmenbuch nachzuvollziehen. Gemeinde und Verein verpflichten sich, einen entsprechenden Firmenbuchantrag zu unterfertigen.

2.6. Sollte der Verein aus seiner Nachhaftung gemäß § 160 UGB in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich die Gemeinde, diesen im Innenverhältnis vollkommen schad- und klaglos zu halten.

3. Kosten, Steuern und Gebühren

3.1. Alle mit der Errichtung, Vergebührung und Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen allfälligen Kosten, Gebühren und Verkehrsteuern trägt die Gemeinde alleine.

4. Auftrag und Vollmacht

4.1. Die Gemeinde und der Verein beauftragen und bevollmächtigen Herrn Rechtsanwalt Mag. Dietmar Huemer, LL.M., Brucknerstraße 6, 1040 Wien („Vollmachtsnehmer“) mit der Durchführung dieser Vereinbarung und ermächtigen den Vollmachtsnehmer, in ihrem Namen alle Erklärungen abzugeben und auch Nachträge und Ergänzungen dieser Vereinbarung zu

fertigen, die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendig sind und erteilen dazu uneingeschränkt und für die Dauer der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses unwiderrufliche Vollmacht.

4.2. Für den Fall, dass der Vollmachtsnehmer von der erteilten Vollmacht im genannten Sinne Gebrauch macht, erklären die Gemeinde und der Verein, dass der Vollmachtsnehmer ausdrücklich vom Verbot der Doppelvertretung befreit wird.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der Vereinbarung zur Folge. Die Gemeinde und der Verein verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Lücken sind dem Sinne und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung entsprechend zu schließen.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am .....

St. Pantaleon, am .....

.....	. .....
Für die Gemeinde St. Pantaleon,	Für den Verein zur Förderung der Infra-
der Bürgermeister	struktur der Gemeinde St. Pantaleon,
Valentin David	der Obmann
(Gemeindesiegel)	Rainer Wokatsch

Insgesamt haben wir uns dadurch einiges an Kosten gespart. Wir hatten hier die Unterstützung durch Leitner und Leitner. Der Amtsleiter hat als Obmann der VFI diese Unterlagen koordiniert. Sämtliche Unterlagen haben wir von Leitner & Leitner bzw. dem Büro Mag. Huemer erhalten.
Amtsleiter – Der Amtsvortrag des Büro Mag. Huemer wurde zur Kenntnis gebracht.
Der Beschluss lautet eben darüber, dass die Aufgaben künftig wieder von der Gemeinde besorgt werden und dass sämtliches Vermögen wieder an die Gemeinde übergeht.
Ursprünglich wurde dies in einer Übertragung an die KG übertragen. Die KG wird aufgelöst.

Die Gemeinde als Gesellschafter stimmt dem zu. Der Gesellschafterbeschluss liegt den Unterlagen bei und wird zur Kenntnis gebracht.
Die Unterlagen werden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Der Verein ist anschließend auch aufzulösen da ja der Zweck des Vereines wegfällt.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, entsprechend dem vorliegenden Amtsvortrag die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

(a) Die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von kommunalen Verwaltungsgebäuden (Amtsgebäuden) und die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Feuerwehrzeughäusern werden künftig wieder von der Gemeinde wahrgenommen.
(b) Die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Pantaleon & Co KG, FN 279987x, wird genehmigt.
(c) Der vorliegende Gesellschafterbeschluss samt Vereinbarung über die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Pantaleon & Co KG wird genehmigt und der Bürgermeister wird ermächtigt, diesen für die Gemeinde zu unterfertigen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

13. **031/ Beschlussfassung Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz**

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.36 – „Veichtlbauer Johannes Etappe II“

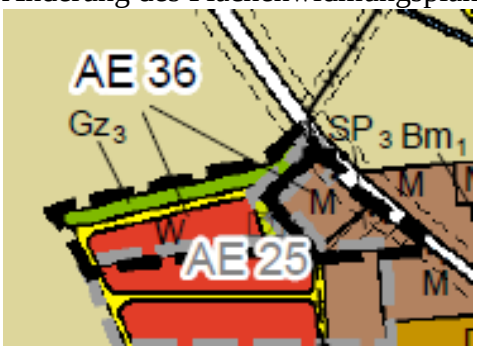

Bürgermeister – Wir haben die Einleitungen beschlossen. Die positiven Stellungnahmen wurden an uns übermittelt. Die Widmungsvereinbarung sind hier – wir können damit die Beschlussfassung durchführen.

Bebauungsplan Nr. 10 „Veichtlbauer Johannes“

Es liegen die entsprechenden Unterlagen betreffend Veichtlbauer Johannes vor. Der Flächenwidmungsplan bzw. der Bebauungsplan können nunmehr beschlossen werden. Die Widmungsvereinbarungen wurden kürzlich von Herrn Veichtlbauer bzw. Veichtlbauer Energie GmbH unterfertigt. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.36 bzw. die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Veichtlbauer zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit der Stimmenthaltung von GR Pabinger Manfred
mehrheitlich angenommen.

14. **<u>032/ Beschlussfassung Berufungsvorentscheidung Stegbuchner – ehemaliges Verwaltungsgebäude</u>**

Bürgermeister - Der Bürgermeister hat ursprünglich zwei Bescheide erlassen (Einstellung Umbaumaßnahmen und Rückbau) – diese wurden wie bekannt beeinsprucht. Der Gemeinderat hat sich der Rechtsansicht des Bürgermeisters angeschlossen und die Berufung abgewiesen. Gegen diesen Bescheid haben die Familie Stegbuchner berufen. In kürze wird es hier vermutlich eine geänderte rechtskräftige Widmung geben. Dadurch kann das Verfahren baurechtlich saniert werden. Um dies durchführen zu können hat der Gemeinderat in einer Berufungsvorentscheidung die Bescheide zurückzunehmen. Anbei die entsprechenden Unterlagen dazu.

…

Beschwerdevorentscheidung (Bescheid)

Über Ihre Beschwerde vom 22.11.2018 gegen den Bescheid vom 04.10.2016, Zahl: Bau-131-2016-WO, ergeht vom Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon als zuständige Behörde nachfolgende Beschwerdevorentscheidung:

Spruch

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 den Beschluss gefasst, dass Ihrer Beschwerde Folge gegeben wird und der Spruch des Bescheides wie folgt abgeändert wird:

Das Benützungsverbot wird aufgehoben, da dem Konsenswerber inzwischen mit Bescheid vom 29.10.2018, Zl: Bau-131-26/2016, die Bewilligung für 10 Betriebswohnungen erteilt wurde.

Begründung

Der Berufung des Konsenswerbers war Folge zu leisten, weil inzwischen ein Bauverfahren zur Errichtung von 10 Betriebswohnungen durchgeführt werden konnte und die gegenständlichen Betriebswohnungen bewilligt wurden. Eine Benützung dieser Wohnungen im Sinne der Bestimmungen des OÖ Raumordnungsgesetzes idgF ist daher zulässig. Daher kann das Benützungsverbot aufgehoben werden.

…

…

Beschwerdevorentscheidung (Bescheid)

Über Ihre Beschwerde vom 22.11.2018 gegen den Bescheid vom 04.10.2016, Zahl: Bau-131-2016-WO, ergeht vom Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon als zuständige Behörde nachfolgende Beschwerdevorentscheidung:

Spruch

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 den Beschluss gefasst, dass Ihrer Beschwerde Folge gegeben wird und der Spruch des Bescheides wie folgt abgeändert wird:

Der Bescheid hinsichtlich der Herstellung des rechtmäßigen Zustandes aufgrund der damals konsenslos errichteten Wohnungen in der Bergwerksstraße 1, 5120 St. Pantaleon, wird aufgehoben, da dem Konsenswerber inzwischen mit Bescheid vom 29.10.2018, Zl. Bau-131-26/2016, die Bewilligung für 10 Betriebswohnungen erteilt wurde.

Begründung

Der Berufung des Konsenswerbers war Folge zu leisten, weil inzwischen ein Bauverfahren zur Errichtung von 10 Betriebswohnungen durchgeführt werden konnte und die

gegenständlichen Betriebswohnungen bewilligt wurden. Eine Benützung dieser Wohnungen im Sinne der Bestimmungen des OÖ Raumordnungsgesetzes idgF ist daher zulässig. Daher kann der Bescheid hinsichtlich der Herstellung des ursprünglichen sowie rechtmäßigen Zustandes für die errichteten Wohnungen in der Bergwerkstraße 1, 5120 St. Pantaleon, aufgehoben werden.

…

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Berufungsvorentscheidung wie vorhin vorgetragen zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen. Es geht in der Änderung des Flächenwidmungsplanes auch um alle anderen früheren Sakog Flächen. Es sollte dies eine Sonderbewilligung realisiert werden. Wir haben noch keine Entscheidung des Landes vorhanden. Wir hoffen, dass wir die Unterlagen betreffend Umwidmung bald erhalten.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, die beiden Berufungsvorentscheidungen in der vorliegenden Form zu genehmigen und an den Bauwerber zu übermitteln.
Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

15. **612/ Beschlussfassung Gehsteig Gehfläche Kuglberg – Varianten / Stellungnahme Verkehrstechniker**

Bürgermeister – Aufgrund eines Unfalles des Planers haben wir die Unterlagen erst jetzt zur Verfügung.

Stellungnahme des straßenverkehrstechnischen Amtssachverständigen:

Bei dem Lokalaugenschein am 19.07.18 wurde folgendes festgelegt:

„Am Kugelberg“ sollten im gesamten Bereich verkehrsberuhigende Maßnahmen getroffen werden. Es befinden sich in diesem Straßenstück die Volks-, Neue Mittel-, die Musikschule und der Fußballplatz. Gerade der Schulbereich sollte verkehrsberuhigt werden.

Es ist geplant den bestehenden Gehsteig von der Moosstraße ab der Einfahrt zum

Sportplatz bis zur Liegenschaft „Am Kugelberg 1“, GST-NR 301 KG 40322 St. Pantaleon, auf der rechten Seite zu verlängern. Bei der angeführten Liegenschaft wird der Gehsteig kurzfristig auf 1 m eingeengt. Ab der Einfahrt zu der Liegenschaft „Am Kugelberg“1 wechselt dann der Gehsteig auf die linke Seite und führt dann weiter bis zur L1016 Laubenbach Straße. Es bestehen einige Hauseinfahrten und die Zufahrt zum Sportplatz und zu den Schulen.

Auf dem Platz, GST-NR 169 KG 40322 St. Pantaleon, wo zur Zeit eine veralterte und verwachsene Leichtathletikanlage ist, sollte ein Standplatz für Eltern zum Ein- und Aussteigen der Schüler gemacht werden. Ein geeigneter Zugang zu den Schulen wird mit einem Fußweg zum bestehenden Gehsteig geschaffen.

Es besteht auch die Befürchtung, dass es in diesem Straßenstück einen

Durchzugsverkehr gibt, der die Abkürzung von der Moosstraße kommend über die Straße „Am Kugelberg“ zur L1016Laubenbachstraße fährt. Diese Verbindung stellt eine Abkürzung um ca. 200 m dar. Die Ortsdurchfahrt kann somit abgeschnitten werden.

Es wurde überlegt ob ein „Allgemeines Fahrverbot für Kraftfahrzeuge“ Ausgenommen Anrainerverkehr“ oder ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h verordnet werden soll.

Aus verkehrstechnischer Sicht ist das Errichten des Gehsteiges sinnvoll und erhöht so die Verkehrssicherheit.

Um den Ausweichverkehr über die Gemeindestraße „Am Kugelberg“ zu verhindern, sollte ein „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ mit der Zusatztafel „Ausgenommen

Anrainerverkehr“ verordnet werden.

Es sollte von der Moosachstraße kommend am Beginn des Klingermoosweges beginnen, weiter über die Gemeindestraße „Am Kugelberg“ und Am Kugelberg 4 GSTNR 128 KG 40322 St. Pantaleon enden.

Dadurch sind auf diesen Straßenzug nur mehr die Sportplatz-, die Schulbesucher und die Schul- und Kindergartenbusse unterwegs. Der Durchzugsverkehr würde wieder auf die dafür vorgesehenen Straßenzüge hin verlagert werden.

Um den Durchzugsverkehr zu vermeiden ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h nicht zielführend.

Durch die Anlageverhältnisse sind eher niedrige Geschwindigkeiten zu erwarten.

Die einzelnen Ausfahrten aus den Liegenschaften links der Straße sollen durch das Zurückschneiden der üppigen Hecken verbessert werden. Die Sichtweiten sind in einzelnen Ausfahrten nicht gegeben.

mit freundlichen Grüßen

Leopold Reitinger

Leopold Reitinger

Es liegen folgende Varianten vor.

Gehsteig – Gehfläche – Minimalvariante 102.000,00
Gehsteig - Gehfläche – Variante mit Feinbelag € 136.000,00
Gehsteig – Gehfläche – Variante Gesamtbelagssanierung € 146.000,00
Bürgermeister - Es geht heute darum, welche Variante wir jetzt umsetzen werden. Eine Gesamtbelagssanierung kommt sowieso nicht in Frage. Die einzelnen Varianten werden erörtert. Es werden aber nicht alle Bereiche mittels Feinbelag umgesetzt. Die Kosten werden daher bei maximal € 120.000,00 liegen. Die Umsetzung sollte dann im Jahr 2019 erfolgen.
Bürgermeister – Wir wollten eine 30 km/h Beschränkung realisieren – dies wurde vom Verkehrstechniker nicht genehmigt.
Im Bereich der Gehflächen sollten Begrenzungspflöcke eingesetzt werden. Wichtig ist, dass wir die Umsetzung realisieren.
GR Divos – Erkundigt sich nach der Begründung der Ablehnung der 30 km/h Begrenzung.
Bürgermeister – Es ist nur anlassbezogener Verkehr und daher ist es nicht vorstellbar. Wichtig ist, dass wir den Gehsteig realisieren dann werden wir aber diese Angelegenheit mit dem Land nochmals diskutieren.
Diskussion über die Geschwindigkeit, die hier gefahren werden kann.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Gehsteig in der Variante mit teilweisem Feinbelag wie dargestellt umzusetzen und die Maßnahmen für eine Umsetzung zu treffen.
Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

16. **163/ Beschlussfassung Errichtung eines Löschwasserbehälters Roidham**

Bürgermeister - Es liegt ein Angebot der Firma Duswald und Firma Oitner vor. Die Firma Stampfl hat keine Zeit für die Realisierung und daher hier kein Angebot abgegeben. Der Löschwasserbehälter sollte in Roidham realisiert werden – die FF in Ostermiething benötigt diesen Behälter nicht. Es liegen folgende Angebote vor.
Firma Oitner – € 28.490,64 inkl. 20 % Ust

Firma Duswald - € 57.840,00 inkl. 20 % ust.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Auftrag zur Errichtung des Löschwasserbehälters im Jahr 2019 an die Firma Oitner zu vergeben. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

17. **401/ Beschlussfassung Antrag FPÖ Fraktion Einführung Modell Jugendtaxi Errichtung und Betrieb von einem Jugendtreff**

Bürgermeister - Einführung Modell Jugendtaxi
Errichtung und Betrieb von einem Jugendtreff
Es liegt ein Antrag der FPÖ vor – siehe Beilage. Dieser ist in der Gemeinderatssitzung zu behandeln.

FPÖ Fraktion

FRO Günter Mages

5120 St.Pantaleon

St.Pantaleon

Eing.:

St. Pantaleon, am 28.11.2018

Antrag zur Aufnahme als Tagesordnungspunkt zur nächsten Gemeinderatsitzung

Gemeindeamt

5120 St.Pantaleon

Als Fraktion beantragen wir gemäß § 46 Abs.l der OÖ Gemeindeordnung diesen Antrag in der kommenden Sitzung zu beschließen bzw. die Information über Punkt 2 zu geben.

1. Am 25.10. 2017 hat die FPÖ Fraktion einen Dringlichkeitsantrag bezüglich Einführung eines Jugendtaxi Modelles eingebracht. Damals wurde dieser Punkt mehrheitlich an den Ausschuss für Jugend delegiert. Da laut Gem. O. O.Ö. § 44 die Behandlung zeitlich mit drei Monaten geregelt ist und bis dato nichts geschehen ist ersuche ich über den Punkt in der nächsten Gemeinderat Sitzung zu entscheiden. Da es in der Gemeinde Handenberg bereits schon ein solches Modell gibt ersuchen wir in Anlehnung der Regelung in Handenberg einen Beschluss zu fassen.

2. Information über den am 07.06.2017 unter TOP 4 eingebrachten Antrag. Den Gemeindevorständen keine fixen Aufwandsentschädigungen zu bezahlen, sondern diese eingesparten Summen für die Errichtung und den Betrieb von einem Jugendtreff zu verwenden Beschlussfassung.

   Wieviel Geld befindet sich auf diesem Konto??? Ist der Beschluss relevant???
   Wenn dieses Konto nicht errichtet wurde. Warum nicht??? ?

   Es ergibt sich die Grundsätzliche Frage werden Anträge und Beschlüsse noch ernst genommen.

Für die Fraktion:

Bürgermeister – Es wurde seinerzeit vereinbart, die Angelegenheit in einem Ausschuss zu behandeln – dies wurde nicht umgesetzt. Es gibt keine konkrete Umsetzung. Ich kenne keine Regelung von Handenberg. Meine Empfehlung wäre, dies im Ausschuss zu behandeln. Es sollte auch der nächste Punkt im Ausschuss behandelt werden.
GV Eberherr – Mich würde die Abwicklung des Jugendtaxis interessieren.
Diskussion über die Vorgehensweise in diesem Zusammenhang.
GV Schmidlechner – ich möchte eine Entscheidung haben – es hat einen diesbezüglichen Beschluss gegeben.
GV Messner – Wenn ich etwas will dann komme ich mit einem konkreten Vorschlag.
GV Schmidlechner – Entsprechend der OÖ Gemeindeordnung wäre dies im Ausschuss der O.Ö. Gemeindeordnung innerhalb von drei Monaten zu behandeln gewesen. Im Antrag zur GR Sitzung steht doch klar geschrieben in Anlehnung dem Modell von Handenberg.
Amtsleiter – Verliest die Regelung aus Handenberg. Handenberg gibt Gutscheine aus – diese werden teilweise von der Gemeinde finanziert.
Bürgermeister – Wir werden dies in der nächsten GV Sitzung besprechen, dass es hier eine Entscheidung gibt. Hinsichtlich dem zweiten Teil des Antrages – es gibt hier kein Konto – es hat auch keinen Beschluss gegeben, dass wir für die Jugendarbeit etwas verwenden. Es hat beim Voranschlag 2017, 2018 und 2019 keine Summe gegeben. Wenn hier nichts reinkommt dann kann ich nichts vorsehen hier.
GV Schmidlechner – Ich habe den Beschluss nicht eingefordert hinsichtlich Jugendarbeit – ich möchte wissen wieviel Geld auf dem Konto ist und was damit gemacht wurde. Der Antrag wurde von ÖVP und OGL eingebracht. Laut Protokoll vom 07.06.2017 TOP 4.
GV Eberherr – Es ist nicht konkret um den Jugendtreff gegangen. Es ist um Jugendförderung gegangen und wir geben jedem Verein, der hier Jugendarbeit leistet eine Zuwendung für diesen Bereich. Im Antrag steht Jugendförderung. Man macht derzeit Jugendförderung auf anderem Weg.
GV Schmidlechner – Das Geld das man bei den Vorstandsentschädigungen erhält sollte man zusammen zählen und dann kommt man auf eine Summe.

GV Tisch – Man kann die Summen sicherlich nachrechnen.
Bürgermeister – Wir können im nächsten Vorstand über die Differenz diskutieren.
GV Eberherr – Es ist die Frage, welche Beträge hier hineinkommen sollten. Wir haben EKIZ, Kinderfreunde usw. Die Betreuung ist sicherlich aufwändig.
Vizebgm Rusch – Wir diskutieren im nächsten Vorstand darüber.
GV Schmidlechner – Es wurde der Antrag bzw. GR Beschluss nicht umgesetzt. Ein klarer Verstoß gegen die O.Ö. Gem. Ordnung Durchführung Kollegialer Beschlüsse.
Bürgermeister – Es gibt keinen Beschluss, einen gewissen Betrag beiseite zu legen – wir schauen uns die Zahlen an und behandeln dies im nächsten Vorstand.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, diese Angelegenheit im nächsten Gemeindevorstand zu behandeln.

18. **401/ Beschlussfassung Antrag der SPÖ Fraktion auf Zuschuss zur Salzburger Super School Card**

Bürgermeister - Es liegt ein Antrag der SPÖ vor –

Antrag der SPÖ – Fraktion

Gemäß § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. auf Aufnahme des Antrages:

Antrag auf einen Zuschuss zur Salzburger Super School Card

Die SPÖ St. Pantaleon stellt den Antrag die Salzburger Super School Card mit EUR 25,00 für GemeindebürgerInnen zu unterstützen.
Die Salzburger Super School Card zu einem Preis von EUR 96,00, ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Gratisbenützung sämtlicher öffentlicher Verkehrsmittel in Stadt und Land Salzburg. Im Gegensatz zur School Card um EUR 19,60 kann mit obiger Karte auch an schulfreien Tagen und in den Ferien gefahren werden.

Ortspartei St. Pantaleon
Eine Recherche hat ergeben, dass viele Gemeinden entlang der Lokalbahn – einen solchen Zuschuss gewähren. Dazu eine Aufstellung auf der nächsten Seite.

Da auch sehr viele Kinder und Jugendliche aus unserer Gemeinde Schulen in Salzburg besuchen, ersuchen wir den Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon, einem Zuschuss in Höhe von EUR 25,00 zuzustimmen.

Dieser Zuschuss würde auch eine weitere Maßnahme im Rahmen der Familienfreundlichen Gemeinde darstellen.

St. Pantaleon, am 02.12.2018

Für die Fraktion:

Fraktionsobmann

Hannes Divos

Aufstellung der Gemeinden, welche Zuschüsse zur Super School Card gewähren:

Gemeinde Bergheim EUR 20,00

Gemeinde Anthering EUR 50,00

Gemeinde Elixhausen EUR 20,00

Gemeinde Kuchl EUR 19,00

Gemeinde Koppl EUR 20,00

Gemeinde Obertrum EUR 20,00

Gemeinde Seekirchen EUR 20,00

Gemeinde Eugendorf EUR 20,00

Gemeinde St. Georgen Zuschuss für Ferienfahrten

Ortspartei St. Pantaleon

Gemeinde Oberndorf Zuschuss für Ferienfahrten

Hier auch mein Vorschlag, dies im nächsten Gemeindevorstand zu behandeln.
GV Eberherr – ich würde das auch auf Lehrlinge, Schüler und Schülerinnen, die sich eine Jahreskarte für die Bahn kaufen.
GR Divos – Lehrlinge sind hier auch betroffen. Ich weiß nicht, ob es diese Karte in OÖ auch gibt.
GV Eberherr – Jeder sollte grundsätzlich einen Zuschuss erhalten.
Bürgermeister – In OÖ gibt es einen Zuschuss für Einkäufe durch die ForYou Card.

GR Divos – Der Vorteil dieser Karte ist, dass diese auch außerhalb der Schul- und Lehrzeiten gilt – diese gilt das ganze Jahr.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, diese Angelegenheit beim nächsten Vorstand zu behandeln.

19. **900/ Information Gemeindefinanztag**

Bürgermeister – Nachfolgend die Unterlagen des Gemeindefinanztages zur Information.
Es ging um die allgemeine Entwicklung 2019, 2020 die Gemeindeordnung wird geändert, das Bezüge Gesetz. Die anonyme Anzeige – dies ist jetzt vorbei. Im Gemeindebereich – BH und Gemeinden gibt es keine anonymen Anzeigen mehr – hier gibt es eine Ombudsstelle. Es kommt auch, dass mit der Abmeldung man aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist. Es gab auch Vorträge von Finanzamt – wie hier verschiedene Immobilienbereiche gehandhabt werden könnten. Es wurde auch auf oberstgerichtliche Entscheidungen eingegangen.
Amtsleiter – Zum Thema Änderung Gemeindeordnung werden wir noch eine Zusammenfassung bereitstellen für den Gemeinderat.

20. **902/ Information Schreiben der Banken betreffend Negativzinsen**

Bürgermeister - Mit der Sparkasse wurde bereits eine Vereinbarung abgeschlossen. Von den anderen Banken haben wir entsprechende Schreiben erhalten. Diese wurden dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

21. **Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister - Betreffend Ekiz – hier bezahlt der SHV doch einen Zuschuss in der Höhe von € 5.000,00.
Bürgermeister – Berichtet, dass die ersten drei Bereiche der Durchfahrt abgeschlossen ist – durch die Siedlung kommt noch ein Feinbelag darauf. Ich habe bisher nur positive Meldungen aus der Gemeindebevölkerung erhalten. Es ist geplant, dass nach den Arbeiten die Geschwindigkeit nochmals messen zu lassen.
Bürgermeister – Eines der Bauhoffahrzeuge hat einen Motorschaden – die Reparaturkosten von € 7 – 8.000,00 zahlen sich nicht mehr aus. Es wäre vernünftig für den Wasserbereich ein geschlossenes Fahrzeug anzuschaffen. Wir haben jetzt ein Angebot über ein Fahrzeug von der Firma Göschl zum Preis von € 13.000,00 netto. Das Fahrzeug ist Baujahr 2014 und wird hauptsächlich für Wasser eingesetzt.
Bürgermeister – Berichtet von der Angelegenheit Gemeinde gegen Marsch – hier gibt es noch eine Einvernahme durch die Polizei.

22. Allfälliges

Vizebgm Rusch – gibt einen Bericht über die Gesunde Gemeinde aus. Im Jänner Selbstverteidigungskurs für jede Altersgruppe. Im März gab es einen Workshop der Pensionisten. Am 7. Mai 2018 haben wir zum zweiten Mal das Qualitätszertifikat verliehen bekommen. Im Juni fand ein Frühstück für St. Pantaleon statt. Am 27. September gab es einen Vortrag über Diabetes. Die Schulküche wurde mittels Geschirr unterstützt. Die Volksschule

hatte einen Workshop – dieser wurde auch mit einem Betrag unterstützt. Unser Kindergarten wird jetzt ein „gesunder Kindergarten“ – mit der neuen Kindergartenleitung funktioniert dies.

Bei Veranstaltungen würde es mich freuen, den einen oder anderen Gemeindevertreter zu begrüßen.
Bürgermeister bedankt sich für die Arbeit der Vizebürgermeisterin.
GR Joham – Bedankt sich im Namen der OG und übermittelt Weichnachtwünsche.
GR Divos – Betreffend 30 Km/h Beschränkung am Kugelberg gilt die Zuständigkeit der Gemeinde – warum brauchen wir dann die Zustimmung von der BH.
Amtsleiter – Wir brauchen ein verkehrstechnisches Gutachten. Wenn dieses Gutachten negativ ist wird es schwer mit der Umsetzung einer Verordnung. Die gesetzliche Grundlage wird erörtert.
Man benötigt eine positive verkehrstechnische Stellungnahme dafür.
Bürgermeister – Erörtert, warum es hier einen Gehsteig gibt und dass es hier Mindestbreiten gibt – dies ergänzend in der Angelegenheit.
GR Divos – Übermittelt Weihnachtswünsche und einen guten Rutsch ins neue Jahr von der SPÖ Fraktion.
GR Mages Günter – Übermittelt ebenfalls die besten Wünsche für die FPÖ Fraktion.
GR Gruber Thomas – Bedankt sich und übermittelt seine Wünsche im Namen der ÖVP Fraktion.
Amtsleiter – Bedankt sich bei Gemeinderat, den KollegenInnen und dem Bürgermeister für die gedeihliche Zusammenarbeit. Die Menge der Beschlüsse zeigt, dass etwas weitergeht, bedankt sich für die gedeihliche Diskussionskultur und wünscht ruhige Weihnachtsfeiertage.
Bürgermeister – 2018 hat sich viel getan. Bürgermeister geht auf Gemeindefinanzierung neu und Gemeindekooperationen ein. Diese Bereiche werden immer wichtiger – Härteausgleichsgemeinden haben es hier nicht einfach. Wir haben einige Vorhaben abgewickelt – eine Herausforderung im Vorschulbereich ist die Personalplanung. Es ist schwierig Fachpersonal zu finden. Frau Petereder ist aufgrund gesundheitlicher Probleme aus dem Gemeindedienst ausgeschieden. Die Gesamtentwicklung der Gemeinde ist sehr positiv und ich möchte mich bei allen bedanken für die Zusammenarbeit. Ich habe kein Problem mit der Diskussion – manchmal sind die Gedanken der Partei dahinter. Wir müssen als Gemeindevertreter aktiv sein und sehe gut in die Zukunft und wünsche euren Familien alles Gute und ein gesundes neues Jahr 2019.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet schließt der Vorsitzende die Sitzung

21.30 Uhr.

Schriftführer Bürgermeister

....

SPÖ-Fraktion

……

ÖVP-Fraktion

…….

OGL-Fraktion

……

FPÖ-Fraktion

…….

Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung,

Der Bürgermeister: